

**WEITERBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
für die Weiterbildung
in Psychoanalyse
für Ärzte**

1. ALLGEMEINES	2
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG	2
<u>2.1. Wissenschaftliche Vorbildung</u>	
<u>2.2. Persönliche Eignung</u>	
3. ZULASSUNGSVERFAHREN	2
<u>3.1. Antrag</u>	
<u>3.2. Auswahlverfahren</u>	
<u>3.3. Zulassung</u>	
3.3.1. Zulassungsbeschluss	
3.3.2. Ablehnung der Zulassung	
3.3.3. Beschränkung der Zulassung	
<u>3.4. Verpflichtungen</u>	
3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers	
3.4.2. Verpflichtungen des Institutes	
<u>3.5. Immatrikulation und Gebühren</u>	
3.5.1. Immatrikulation	
3.5.2. Gebühren	
<u>3.6. Ausschluss</u>	
4. INHALTE DER WEITERBILDUNG	3
<u>4.1. Lehrtherapie</u>	
4.1.1. Zweck	
4.1.2. Schweigepflicht	
4.1.3. Dauer und Kontinuität	
4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers	
4.1.5. Unterbrechung der Lehrtherapie; Wechsel des Lehranalytikers	
<u>4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung</u>	
4.2.1. Umfang	
4.2.2. Lehrprogramm	
4.2.3. Weitere Lehrinhalte	
<u>4.3. Praktische Weiterbildung</u>	
4.3.1. Praktikum des tiefenpsychologisch fundierten Erstinterviews und der Anamnesenerhebung	
4.3.2. Supervidierte Behandlungen	
4.3.3. Die Supervision	
5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN	5
<u>5.1. Allgemeines</u>	
<u>5.2. Hörer-Status (H)</u>	
<u>5.3. Kandidaten-Status (K)</u>	
5.3.1. Zulassung	
5.3.2. Anforderungen	
<u>5.4. Praktikanten-Status (P)</u>	
5.4.1. Behandlungserlaubnis	
5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis	
5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis	
5.4.2. Anforderungen	
5.4.3. Besondere Pflichten	
6. PRÜFUNGSORDNUNG	7
<u>6.1. Das Zwischencolloquium</u>	
<u>6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung</u>	
6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung	
6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit	
6.2.3. Die mündliche Prüfung	
6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammer-Abschluss	
<u>6.3. Urkunde</u>	

1. ALLGEMEINES

Das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatik Berlin e.V. (IPB) bietet Ärzten eine berufsbegleitende Weiterbildung zum Psychoanalytiker (Zusatz-Weiterbildung Psychoanalyse) an, gemäß den Ausbildungsrichtlinien:

- der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V. (DPG)
- der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV)
- der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)
- der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Berlin

Durch die qualifizierende Abschlussprüfung wird die Berechtigung zur selbständigen Ausübung der analytischen Psychotherapie im Rahmen der standesrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen erworben; sie ist ferner eine wesentliche Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG), der Internationalen Psychoanalytischen Vereinigung (IPV) und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT).

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE WEITERBILDUNG

Die Zulassung zur Weiterbildung ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

2.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Medizin und die ärztliche Approbation nachgewiesen werden.

2.2. Persönliche Eignung

Die Zulassung zur Weiterbildung setzt die persönliche Eignung des Bewerbers voraus. Über die persönliche Eignung befindet der Unterrichtsausschuss des IPB, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. ZULASSUNGSVERFAHREN

3.1. Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Weiterbildung wird auf dem dafür vorgesehenen Formblatt an den Unterrichtsausschuss des IPB gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Ein Lebenslauf mit einem nach eigenem Ermessen ausführlichen Rückblick auf die bisherige Entwicklung, unter Berücksichtigung der nach Auffassung des Bewerbers besonders prägenden Situationen und Stationen und einer detaillierten Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges, einschließlich der bisherigen klinischen bzw. psychotherapeutischen Tätigkeit;
- b) beglaubigte Kopien der die bisherige Weiterbildung belegenden Urkunden;
- c) drei Passbilder neueren Datums.

3.2. Auswahlverfahren

Die Feststellung der persönlichen Eignung des Bewerbers erfolgt in Form von drei Einzelinterviews, die von Lehranalytikern des IPB geführt werden, die dem Bewerber vom Unterrichtsausschuss genannt werden.

Die Interviewer geben ihre Beurteilungen dem Unterrichtsausschuss schriftlich bekannt.

3.3. Zulassung

3.3.1. Zulassungsbeschluss

Die Entscheidung über die Zulassung zur Weiterbildung wird vom Unterrichtsausschuss getroffen und dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3.3.2. Ablehnung der Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Der Unterrichtsausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

3.3.3. Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung gilt zunächst nur für die ersten zwei Semester des Weiterbildungsganges. Über die Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Weiterbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

3.3.2. Ablehnung der Zulassung

Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Weiterbildung besteht nicht. Der Unterrichtsausschuss ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen.

3.3.3. Beschränkung der Zulassung

Die Zulassung gilt zunächst nur für die ersten zwei Semester des Weiterbildungsganges. Über die Zulassung zu den weiteren Abschnitten der Weiterbildung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

3.4 Verpflichtungen

3.4.1. Verpflichtungen des Weiterbildungsteilnehmers

Nach schriftlicher Bestätigung der Zulassung zur Weiterbildung kommt der Weiterbildungsvertrag zustande, in dem sich der Bewerber verpflichtet, diese Weiterbildungs- und Prüfungsordnung als Grundlage des Vertrages anzuerkennen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- a) vor der qualifizierenden Abschlussprüfung keine psychoanalytischen Behandlungen ohne Supervision durchzuführen;
- b) zur Einhaltung einer besonderen Schweigepflicht (§ 203 StGB) über alle ihm während seiner Weiterbildung bekanntwerdenden Namen und Tatsachen von Patienten und Ratsuchenden, auch für die Zeit nach Beendigung der Weiterbildung;
- c) den mit der Weiterbildung verbundenen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen;
- d) zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, sobald er im Rahmen der Weiterbildung mit Patienten und Ratsuchenden befasst ist (Kandidaten-Status).

3.4.2. Verpflichtungen des Institutes

Das IPB verpflichtet sich seinerseits, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße und qualifizierte Weiterbildung zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten, soweit dies vom Institut billigerweise erwartet werden kann.

3.5. Immatrikulation und Gebühren

3.5.1. Immatrikulation

Die Weiterbildung beginnt mit der Immatrikulation des Weiterbildungsteilnehmers und endet mit der qualifizierenden Abschlussprüfung oder der Exmatrikulation oder durch Beendigung der Weiterbildung auf begründeten Beschluss des Unterrichtsausschusses.

3.5.2. Gebühren

Die Studiengebühren werden durch Bankeinzugs-Vollmacht zum 15. April und 15. Oktober für das jeweilige Semester vom Konto abgebucht.

Gebühren für die Einschreibung und Prüfungsgebühren werden getrennt erhoben.

3.6. Ausschluss

Ein Ausschluss von der Weiterbildung wird durch den Unterrichtsausschuss ausgesprochen, wenn sich im Weiterbildungsgang ungenügende fachliche oder persönliche Eignung herausstellt, wenn die Weiterbildung übermäßig lange protrahiert wird oder wenn der Weiterbildungsteilnehmer die sich aus dem Weiterbildungsvertrag und aus dieser Weiterbildungsordnung ersichtlichen Verpflichtungen (s.3.4.1.) nicht einhält.

4. INHALTE DER WEITERBILDUNG

4.1. Lehranalyse

4.1.1. Zweck

Die Lehranalyse ist Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Sie dient der Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Grundmethode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlungstechnik ableiten; sie ist ein längerer regressiver Prozess zum Erkennen und Durcharbeiten persönlicher Konflikte und zur Erweiterung der introspektiven Fähigkeiten.

4.1.2. Schweigepflicht

Die Lehranalyse unterliegt der Schweigepflicht, auch gegenüber dem IPB, mit Ausnahme der Mitteilung von Beginn, Ende und längeren Unterbrechungen. Der Lehranalytiker ist von allen Weiterbildungsfragen und -entscheidungen, die seinen Lehranalysanden betreffen, ausgeschlossen und enthält sich aller Äußerungen aus der Analyse (non-reporting-system).

4.1.3. Dauer und Kontinuität

Die Lehranalyse soll unmittelbar nach der Zulassung beginnen. Sie findet in mindestens drei Einzelsitzungen je 50 Minuten pro Woche statt und soll in der Regel die gesamte Weiterbildung kontinuierlich begleiten. Therapeutische Analysen gelten nicht als Lehranalysen im Sinne dieser Weiterbildungsordnung.

Für die DPG-IPV-Ausbildung soll die Lehranalyse bei einer DPG-IPV-Lehranalytiker:in in mindestens drei Sitzungen pro Woche und für einen kontinuierlichen und substanziellen Zeitraum, dessen Länge vom analytischen Prozess abhängig ist, in mindestens vier Sitzungen pro Woche stattfinden.

4.1.4. Auswahl des Lehranalytikers

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich seinen Lehranalytiker aus dem Kreis der vom IPB zur Durchführung von Lehranalysen ermächtigten Psychoanalytiker auswählen. Für die DPG-IPV-Ausbildung muss die Lehranalyse von einer DPG-IPV-Lehranalytiker:in des IPB durchgeführt werden. Zwischen dem Lehranalytiker und seinem Lehranalysanden dürfen keine dienstlichen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnisse bestehen.

Der Weiterbildungsteilnehmer teilt dem Unterrichtsausschuss mit, seit wann und bei wem er in Lehranalyse ist.

4.1.5. Unterbrechung der Lehranalyse; Wechsel des Lehranalytikers

Tritt in der Lehranalyse eine Unterbrechung ein oder findet ein Wechsel des Lehranalytikers statt, muss der Weiterbildungsteilnehmer den Unterrichtsausschuss unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

4.2. Wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung

4.2.1. Umfang

In Lehrveranstaltungen - Vorlesungen und Seminaren - werden den Weiterbildungsteilnehmern die Grundlagen und der jeweilige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Die wissenschaftlich-theoretische Weiterbildung erstreckt sich über mindestens fünf Jahre und umfasst insgesamt mindestens 600 Unterrichtsstunden.

Sie setzt das zusätzliche eigenständige Studium der Fachliteratur durch den Teilnehmer voraus.

4.2.2. Lehrprogramm

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien: Triebtheorie, Strukturtheorie, Theorie der Entwicklung von Repräsentanzen, von Objektbeziehungen und von psychosozialer Identität;
- allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre;
- spezielle psychoanalytische Krankheitslehre: klassische Übertragungsneurosen, prägenitale Neurosen und Konversionsneurosen, psychosomatische Erkrankungen, Störungen in der Entwicklung der Ich-/Selbst-Organisation (Perversionen, pathologischer Narzissmus, Sucht und Depressionen, Borderline-Struktur, Psychosen aus dem schizophrenen Formenkreis);
- psychosomatische Krankheitslehre;
- psychiatrische Krankheitslehre;
- psychoanalytische Traumtheorien;

- Theorie und Praxis der Diagnostik: insbesondere Erstinterview/ Anamnese, Diagnose und Differentialdiagnose, Indikationsstellung, Prognose, Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung;
- Theorien der psychoanalytischen Behandlungstechnik;
- Rahmenbedingungen der psychoanalytischen Therapie, Behandlungssetting, Einleitung und Beendigung der Behandlung;
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung;
- Behandlungstechnik der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie;
- Behandlungstechniken bei Kurz- und Langzeittherapie;
- Krisenintervention;
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und Sozialpsychologie;
- ethische und berufsrechtliche Regeln in der psychoanalytischen Therapie.

Weitere Lehrinhalte des allgemeinen Teils der theoretischen Ausbildung (andere wissenschaftlich anerkannte Verfahren, Psychotherapieforschung, Psychopharmakologie etc.) werden im Lehrverbund¹ vermittelt.

4.2.3. Weitere Lehrinhalte

Die Vermittlung weiterer in den Ärztekammer-Richtlinien vorgesehener Verfahren (z.B. Zweitverfahren, Balintgruppe etc.) obliegt den zur Weiterbildung befugten klinischen Fachabteilungen bzw. Praxisstellen.

4.3. Praktische Weiterbildung

4.3.1. Praktikum des psychoanalytische Erstinterviews und der Anamnesenerhebung

Die Ausbildungsteilnehmer müssen insgesamt mindestens 20 Erstinterviews unter psychoanalytischen Gesichtspunkten bei Patienten der Institutsambulanz erheben, niederschreiben und mit Supervisoren des IPB besprechen und testieren lassen (s. 5.3.2.)

Die Patienten, bei denen diese Anamnesen erhoben worden sind, müssen jeweils in Zweitsicht-Interviews von diesen Supervisoren gesehen werden.

Darüber hinaus soll der Ausbildungsteilnehmer während des gesamten Studiums jährlich weitere kontrollierte Erstinterviews durchführen.

4.3.2. Supervidierte Behandlungen

Nach Bestehen des Zwischencolloquiums wird der Weiterbildungsteilnehmer mit der Durchführung supervidierter Behandlungen beauftragt. Diese Behandlungen müssen sowohl regelmäßig von einem Supervisor des IPB kontrolliert (s. 4.3.3.), als auch in den kasuistisch-technischen Seminaren besprochen werden, die gesamte praktische Weiterbildung begleiten.

Für die DPG-IPV-Ausbildung müssen zwei Psychoanalysen im Standardverfahren mit einer Frequenz von 3-5 Sitzungen in der Woche von verschiedenen DPG-IPV-Lehranalytikern einmal wöchentlich supervidiert werden. Davon verläuft mindestens eine psychoanalytische Behandlung vierstündig oder enthält einen kontinuierlichen, substantiellen vierstündigen Behandlungszeitraum, der mit Blick auf den analytischen Prozess und mit Unterstützung durch die Supervision festgelegt wird.

Bis zum Abschluss der Weiterbildung müssen mindestens 600 analytische Psychotherapiestunden und 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. (Spezifizierung unter 6.2.1.c)

Insgesamt stehen für Behandlungen während der Ausbildung 800 Stunden zur Verfügung.

4.3.3. Die Supervision

Die Supervision ist ein zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Weiterbildung. Alle Behandlungen müssen während der Ausbildung fortlaufend supervidiert werden.

Der Supervisor hat die Psychodynamik der vom Praktikanten berichteten Erstinterviews und Behandlungsverläufe zu beobachten, sein theoretisches Verständnis zu vertiefen und auf eventuelle Wahrnehmungs-, Erlebnis- und Erkenntnislücken hinzuweisen.

Der Supervisor soll die von einem künftigen Psychoanalytiker zu erwartenden Fähigkeiten so weit wie möglich fördern, sich über deren Entwicklung ein begründetes Urteil bilden und dieses mit dem Praktikanten besprechen.

¹ Lehrverbund der Berliner DGPT-Institute

Der Supervisor teilt seine Beobachtungen und Schlussfolgerungen in den regelmäßigen Sitzungen des Unterrichtsausschusses mit. Der Weiterbildungsteilnehmer wird über den Stand seines Studiums informiert.

(Frequenz und Setting der Supervision s. 5.3.2. und 5.4.2.)

5. VERLAUF UND ANFORDERUNGEN

5.1. Allgemeines

Die regelmäßige Teilnahme an den im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen ist während der gesamten Ausbildung obligatorisch. Die Ausbildung ist in drei Abschnitte (Hörer-, Kandidaten-, Praktikanten-Status) gegliedert.

Über die Zulassung zum jeweils nächsten Ausbildungsabschnitt und zu den Prüfungen sowie über den Umfang der Behandlungserlaubnis entscheidet der Unterrichtsausschuss. Dazu werden jeweils schriftliche Anträge gestellt, in denen die formalen Voraussetzungen nachgewiesen werden.

Anträge während der Ausbildung sind:

- Antrag zur Anamnesenerhebung (5.3.1.)
- Antrag zur Zwischenprüfung und Behandlungserlaubnis (5.4.1.1.)
- Antrag auf erweiterte Behandlungserlaubnis (5.4.1.2.)
- Antrag auf Schreiben der Abschlussarbeit (6.2.1.)

Vor der Antragstellung bespricht sich der Weiterbildungsteilnehmer mit seinen Supervisoren und dem Tutor.

5.2. Hörer-Status (H)

Die beiden ersten Semester dienen hauptsächlich der theoretischen Vermittlung der Grundlagen der Psychoanalyse, der allgemeinen und speziellen Neurosenlehre sowie der Theorie des Erstinterviews.

5.3. Kandidaten-Status (K)

Neben dem weiteren theoretischen Studium beinhaltet dieser Weiterbildungsabschnitt die Praxis des psychoanalytischen Erstinterviews: seine Erhebung, Auswertung und Niederschrift.

5.3.1. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Kandidatenstatus ist:

- Nachweis über mindestens 6 Monate Lehranalyse;
- Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen.

5.3.2. Anforderungen

In diesem Weiterbildungsabschnitt sollen mindestens zehn Erstinterviews durchgeführt, dokumentiert, mit Supervisoren besprochen und von diesen akzeptiert werden. Bei einem Supervisor/ Lehranalytiker sollen jeweils drei bis vier Erstinterviews vorgestellt werden.

Ab dem 7. Erstinterview können außer Lehranalytikern auch Zweitsichter und tfP-Supervisoren die Supervision durchführen.

Bis zum Ende der Weiterbildung müssen insgesamt 20 positiv beurteilte Erstinterviews nachgewiesen werden. Der Unterrichtsausschuss kann einem Weiterbildungsteilnehmer die Durchführung zusätzlicher Erstinterviews auferlegen.

5.4. Praktikanten-Status (P)

Der Studienabschnitt gilt dem vertiefenden Studium weiterer wissenschaftlicher Literatur, insbesondere auf den Gebieten der Kasuistik und Behandlungstechnik, sowie der Auseinandersetzung mit kulturtheoretischen Themen. Er beinhaltet die Zulassung zu supervidierten psychoanalytischen Krankenbehandlungen.

5.4.1. Behandlungserlaubnis

Für alle hier aufgeführten Zulassungsschritte ist ebenfalls der Nachweis der Teilnahme an den entsprechenden Seminaren erforderlich.

5.4.1.1. Eingeschränkte Behandlungserlaubnis

Formale Voraussetzungen sind:

- 150 Stunden Lehranalyse, ein Jahr lang mindestens dreistündig;
- 10 akzeptierte Erstinterviews bei drei Supervisoren des IPB (s. 5.3.2.);
- die bestandene Zwischenprüfung.

Es können dann bis zu zwei psychoanalytische Behandlungen unter Supervision begonnen werden.

5.4.1.2. Erweiterte Behandlungserlaubnis

Die erweiterte Behandlungserlaubnis für weitere psychoanalytische Behandlungen wird erteilt nach:

- zwei laufenden psa Behandlungen, eine davon mindestens 80 Stunden;
- einer Stundenvorstellung und einer Verlaufsdarstellung im kasuistisch-technischen Seminar-Psa.

5.4.2. Anforderungen

Die Behandlungen werden fortlaufend von wenigstens drei verschiedenen Lehranalytikern im Verhältnis 1 Supervisionssitzung : 4 Behandlungsstunden (1 : 4) supervidiert.

Für die DPG-IPV-Ausbildung müssen zwei Psychoanalysen im Standardverfahren mit einer Frequenz von 3-5 Sitzungen in der Woche von verschiedenen DPG-IPV-Lehranalytikern einmal wöchentlich supervidiert werden. Davon verläuft mindestens eine psychoanalytische Behandlung vierstündig oder enthält einen kontinuierlichen, substanziellen vierstündigen Behandlungszeitraum, der mit Blick auf den analytischen Prozess und mit Unterstützung durch die Supervision festgelegt wird.

Nach der erweiterten Behandlungserlaubnis kann ein Drittel der Supervisionssitzungen als Gruppensupervision stattfinden.

(Anforderungen des Behandlungsumfangs s. 6.2.1.c)

5.4.3. Besondere Pflichten

Der Kandidat verpflichtet sich:

- a) über alle Behandlungsfälle Aufzeichnungen gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften anzufertigen und diese auf Anforderung dem Leiter der Institutsambulanz und dem Supervisor vorzulegen;
- b) zur Anerkennung der Vereinbarung über die Ausübung von tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung bzw. Anl. 5 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie in der kassenärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinien);
- c) dem Unterrichtsausschuss bei Beginn jeder Behandlung den Patienten (Chiffre) und den Supervisor und bei Beendigung der Behandlung die Stundenzahl anzugeben.

6. Prüfungsordnung

Prüfungen während der Ausbildung sind das Zwischencolloquium und die qualifizierende Abschlussprüfung.

1.1. Das Zwischencolloquium

Diese Prüfung kann frühestens nach 2 Semestern abgelegt werden. Die Zulassung erfolgt auf formlosen Antrag des Ausbildungsteilnehmers durch den Beschluss des Unterrichtsausschusses, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (s.5.4).

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie den Prüfungstermin legt der Unterrichtsausschuss fest und teilt dies dem Ausbildungsteilnehmer rechtzeitig mit.

Für die DPG-IPV-Weiterbildung muss mindestens ein Prüfer ein DPG-IPV-Lehranalytiker sein.

Im Zwischencolloquium soll der Ausbildungsteilnehmer insbesondere seine Kenntnisse der theoretischen Grundlagen der Psychoanalyse sowie der psychoanalytischen Behandlungstechnik darlegen. Die Kenntnis der entsprechenden wissenschaftlichen Literatur wird vorausgesetzt.

Das Ergebnis des Zwischencolloquiums wird dem Ausbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt. Im Falle eines Nichtbestehens ist die Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester zulässig.

6.2. Die qualifizierende Abschlussprüfung

Die qualifizierende Abschlussprüfung kann frühestens nach 10 Semestern abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

6.2.1. Zulassung zur Abschlussprüfung

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Unterrichtsausschuss.

Der Weiterbildungsteilnehmer stellt nach Beratung mit seinen Supervisoren und dem Tutor den Antrag zum Schreiben der Abschlussarbeit, mit dem er die dieser Weiterbildungsordnung gemäßen, bisher erbrachten Leistungen nachweist. Dies beinhaltet im Einzelnen:

- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit mindestens 600 Unterrichtsstunden;
- Nachweis über mindestens 250 Stunden Selbsterfahrung;
- Nachweis über 20 positiv bewertete, analytische Erstinterviews;
- Nachweis über mindestens 150 Stunden Supervision;
- Nachweis über vier supervidierte, psychoanalytische Behandlungen im Gesamtumfang von mindestens 600 Stunden, davon zwei Behandlungen mit mindestens 250 Stunden.
- Für den DPG-IPV-Abschluss (AO 2024) muss von diesen beiden Behandlungen eine durchgehend dreistündig und die zweite mit einem vierstündigen Behandlungszeitraum verlaufen oder beide eine vierstündigen Behandlungszeitraum aufweisen.

Noch nicht erbrachte Leistungen müssen spätestens zum Zeitpunkt des Antrags zur Ärztekammerprüfung nachgewiesen werden.

Nach Befürwortung des Antrags durch den Unterrichtsausschuss kann mit dem Schreiben der Abschlussarbeit begonnen werden. Die Befürwortung gilt für ein Jahr und kann auf Antrag verlängert werden.

6.2.2. Die schriftliche Abschlussarbeit

Die schriftliche Abschlussarbeit soll die Befähigung des Praktikanten zu selbständiger psychoanalytischer Arbeit nachweisen. Die Arbeit umfasst die Falldarstellung einer vom Praktikanten unter Supervision durchgeführten psychoanalytischen Langzeitbehandlung und eine kurze wissenschaftlich-theoretische Abhandlung.

Die schriftliche Arbeit wird vom Unterrichtsausschuss geprüft. Bei positiver Beurteilung erfolgt die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die schriftliche Arbeit als nicht genügend beurteilt, so kann sie innerhalb eines festgesetzten Zeitraums einmal ergänzt oder überarbeitet und dann erneut vorgelegt werden. Einmalig kann auch die Erstellung einer neuen schriftlichen Arbeit gefordert werden, die dann wiederum den qualitativen Anforderungen nach Maßgabe des Unterrichtsausschusses entsprechen muss.

6.2.3. Die mündliche Prüfung

Mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung werden die Prüfungskommission und der Prüfungstermin festgelegt und dem Praktikanten rechtzeitig mitgeteilt.

Die mündliche Prüfung nach DPG-AO 2017 wird von zwei DPG-Lehranalytiker des Instituts durchgeführt und umfasst eine Rekapitulation und eine ergänzende Disputation der vorgelegten Arbeit sowie eine orientierende Überprüfung der Kenntnisse des Praktikanten von der psychoanalytischen Theorie und ihrer Anwendungen in der Praxis der psychoanalytischen und der tiefenpsychologisch fundierten Krankenbehandlung.

Die Zulassung zum DPG-IPV-Kolloquium erfolgt nach Anerkennung der Abschlussarbeit seitens des IPB durch den Aus- und Weiterbildungsausschuss der DPG und wird vom Institut organisiert.

Am Abschlusskolloquium für die DPG-IPV-Weiterbildung sollen mindestens drei DPG-IPV-Lehranalytiker:innen beteiligt sein, von denen mindestens eine:r einem anderen DPG-Institut angehört.

Die mündliche Prüfung nach DPG-IPV-AO 2024 umfasst die kasuistische Diskussion eines vorher den Prüfern einzureichenden dreiseitigen Bericht zu einem mindestens dreistündigen Behandlungsfalls sowie auf zwei, in der Regel aufeinanderfolgende Stundenprotokolle, die zum Abschlusskolloquium mitgebracht werden sollen.

Das Prüfungsergebnis wird nach Beratung der Prüfungskommission dem Weiterbildungsteilnehmer mitgeteilt und schriftlich bestätigt.

Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach einem weiteren Semester möglich, unter Einhaltung der von der Prüfungskommission gegebenenfalls ausgesprochenen Auflagen.

6.2.4. Die Prüfung für den Ärztekammer-Abschluss

Die mündliche Prüfung für den Ärztekammerabschluss erfolgt in der Ärztekammer. Die Zulassung erfolgt nach Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen, die teilweise von denen für den für den DPG/IPB-Abschluss abweichen.

Der Weiterbildungsteilnehmer kann sich zur Abschlussprüfung bei der Ärztekammer anmelden, sobald er die nötigen Weiterbildungsnachweise für den Abschluss erbracht hat und die Anerkennung der Abschlussarbeit durch den UA erfolgt ist. Er erhält ein Zeugnis vom IPB über die Weiterbildungsinhalte, das bei der Ärztekammer zur Prüfungsanmeldung vorgelegt wird.

6.3. Urkunde

Nach erfolgreich abgeschlossener qualifizierender Abschlussprüfung wird dem Weiterbildungsteilnehmer ein Zeugnis ausgehändigt.